

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geändert wird**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung von Artikel 1 (Änderungen der UGP-RL) der Richtlinie 2024/825/EU zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen, ABl. Nr. L 2024/825 vom 06.03.2024 und ist damit der ergänzende Teil der Umsetzung zum Beschluss der Bundesregierung vom 13. Mai 2026 (Top 37 - Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026).

Erklärtes Ziel der Richtlinie (EU) 2024/825 ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher besser in die Lage zu versetzen, informierte Kaufentscheidungen zu treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen, damit Fortschritte beim ökologischen Wandel erzielt werden können. Es sollen unlautere Geschäftspraktiken bekämpft werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Irre führen können, beispielsweise Praktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren, irreführenden Umweltaussagen oder nicht transparenten und nicht glaubwürdigen Nachhaltigkeitssiegeln. Die Judikatur hat zur bestehenden Generalklausel zum Verbot irreführender Geschäftspraktiken in Zusammenhang mit Umweltaussagen ohnedies bereits einen strengen Maßstab anlegt (siehe etwa RIS-Justiz RS0078176), welcher nun mit der Umsetzung der Richtlinie weiter konkretisiert und durch weitere Vorgaben und pauschale per se Verbote ergänzt wird. Die Richtlinie war bis 27. März 2026 umzusetzen und ist ab 27. September 2026 anzuwenden.

Des Weiteren sollen rechtsmissbräuchliche Abmahnungen in Umsetzung des Vorhabens „Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen und Klagen sind zurückzudrängen“ des aktuellen Regierungsprogramms als unlautere Geschäftspraktiken untersagt werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. Juni 2026

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister